

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dieser Zuschuß noch während der ersten sechs Wochen der Heilbehandlung zu belassen.

VIII. Hinterbliebenenrenten.

§ 18.

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben:

- 1. die Witwe;
- 2. die Kinder;
- 3. der Vater;
- 4. die Mutter;
- 5. der Großvater;
- 6. die Großmutter;
- 7. die elternlosen Geschwister.

§ 19.

Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache hat seine Gattin Anspruch auf Witwenrente.

§ 20.

(1) Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

(2) Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt. Im Falle der Erwerbung eines neuen Anspruches auf Witwenrente gebührt nur eine, und zwar die höhere Rente.

§ 21.

(1) Eine Witwenrente gebührt nicht, wenn die Ehe getrennt war, ebenso wenn die Gatten aus alleinigem Verschulden der Gattin nicht in ehelicher Gemeinschaft lebten.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht auch dann nicht, wenn eine erst nach dem schädigenden Ereignisse geschlossene Ehe noch nicht ein Jahr gedauert hat. Die gemeinsame Führung des Haushaltes als Lebensgefährtin wird in die Dauer einer nachfolgenden Ehe eingerechnet.

§ 22.

(1) Die Witwenrente beträgt monatlich, je nachdem der Wohnort der Witwe einer der im § 12 bezeichneten Ortsklassen angehört:

Rentendbetrag in Kronen
In der Ortsklasse

	1	2	3	4
a) Insofern die Witwe erwerbsunfähig ist u. für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat und für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat . . .	480.000	440.000	400.000	360.000
b) Insofern die Witwe erwerbsunfähig ist o. für mindestens 2 Kinder unter 18 Jahren zu sorgen hat, oder wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten hat	300.000	275.000	250.000	225.000
c) Für alle anderen Witwen	120.000	110.000	100.000	90.000

(2) Als erwerbsunfähig nach Absatz 1 gilt die Witwe dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens sechs Monate lang dauern wird.

(3) An Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente, wenn die Witwenrentenempfängerin sich verhehlicht. Im Falle der Verhehlichung mit einem Invalidenrentenempfänger bleibt jedoch der Anspruch auf Witwenrente gewahrt. Verhehlicht sich die Witwenrentenempfängerin mit einem Geschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit nicht über 35 vom Hundert gemindert ist oder dessen Erwerbsfähigkeit nachträglich so zunimmt, daß die Minderung nicht mehr über 35 vom Hundert beträgt, so hat die Witwenrentenempfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des neuerlichen Witwenstandes oder einer Zunahme des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Geschädigten auf über 35 vom Hundert. Der Anspruch auf Abfertigung wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat erworben. Die Abfertigung ist auch zur Auszahlung zu bringen, wenn die Witwe durch die Verhehlichung die Bundesbürgerschaft verloren hat.

(4) An Stelle des Anspruches auf Witwenrente tritt ein solcher auf Abfertigung im dreifachen Ausmaße der Jahresrente, wenn die Witwenrentenempfängerin mit einem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt führt. Im Falle der Führung des gemeinsamen Haushaltes mit einem Invalidenempfänger, bleibt jedoch der Anspruch auf Witwenrente gewahrt. Führt die Witwenrentenempfängerin einen gemeinsamen Haushalt mit einem Geschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit nicht über 35 vom Hundert gemindert ist oder dessen Erwerbsfähigkeit nachträglich so zunimmt, daß die Minderung nicht mehr über 35 vom Hundert beträgt, so hat die Witwenrentenempfängerin die Wahl zwischen der Abfertigung und dem Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente für den Fall des Todes des Lebensgefährten oder einer Zunahme des Grades der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit auf über 35 vom Hundert; in diesem Falle gebührt jedoch die Rente nur dann, wenn die Witwenrentenempfängerin mindestens ein Jahr mit dem Lebensgefährten einen gemeinsamen Haushalt geführt hat.

§ 23.

(1) Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache haben seine Kinder, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf Waisenrente. Wenn eine Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen oder wegen beruflicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann die Waisenrente, und zwar im ersteren Falle unter Umständen auf Lebensdauer, im letzteren Falle längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zuerkannt werden.

(2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verhehlichung, er ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt.

§ 24.

(1) Den ehelichen Kindern des Geschädigten sind gleichzuhalten:

- a) seine unehelichen Kinder;
- b) die von ihm vor dem Eintritt des schädigenden Ereignisses adoptierten oder in unentgeltliche Pflege übernommenen Kinder (Adoptiv- und Pflegekinder);